Satzung

der Gemeinde Kürten zur Erweiterung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles

E n g e l d o r f

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466) und § 4 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 13.08.1984 (GV.NW. S. 475) hat der Rat der Gemeinde Kürten in seiner Sitzung am 15.11.95 die Einbeziehung eines einzelnen Außenbereichsgrundstückes zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Engeldorf beschlossen.

§ 1

Abgrenzung

Die Grenzen der Erweiterung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden entsprechend den Eintragungen in der als Anlage beigefügten Planzeichnung (Auszug aus der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 5000) festgelegt. Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Erschließung

Die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Vorhaben ist nur zulässig, wenn bis zum Beginn ihrer Benutzung die Erschließungsanlagen vorhanden sind.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzungserweiterung ist gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB am 15.11.1995 beschlossen worden.

Kürten, den 27.02.96

Bürgermeister

Ratsmitglied

Diese Satzungserweiterung ist gemäß § 11 BauGB am 08.03.96 angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird ~~nicht~~/für Teilbereiche geltend gemacht.

Köln, den 03.06.1996

~~Der Regierungspräsident~~, Im Auftrag
Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung 7 Köln 7

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit zur Einsichtnahme gemäß § 12 BauGB ist am 06.11.1996 erfolgt. Damit ist diese Satzungserweiterung rechtsverbindlich geworden.

Kürten, den 17.04.1997

Bürgermeister